



Werksausschuss des Abwasserwerkes

Öffentliche Beschlussvorlage 773/2005

Abwasserwerk , gez.

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum: _____

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Werksausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	06.12.2005	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	15.12.2005	Entscheidung

Satzungsänderung sowie Gebührenkalkulation 2006 im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

- a) Die **XVI.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A**) wird auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren (**Anlage B**) vom 23.11.2005 beschlossen.

Sachverhalt:

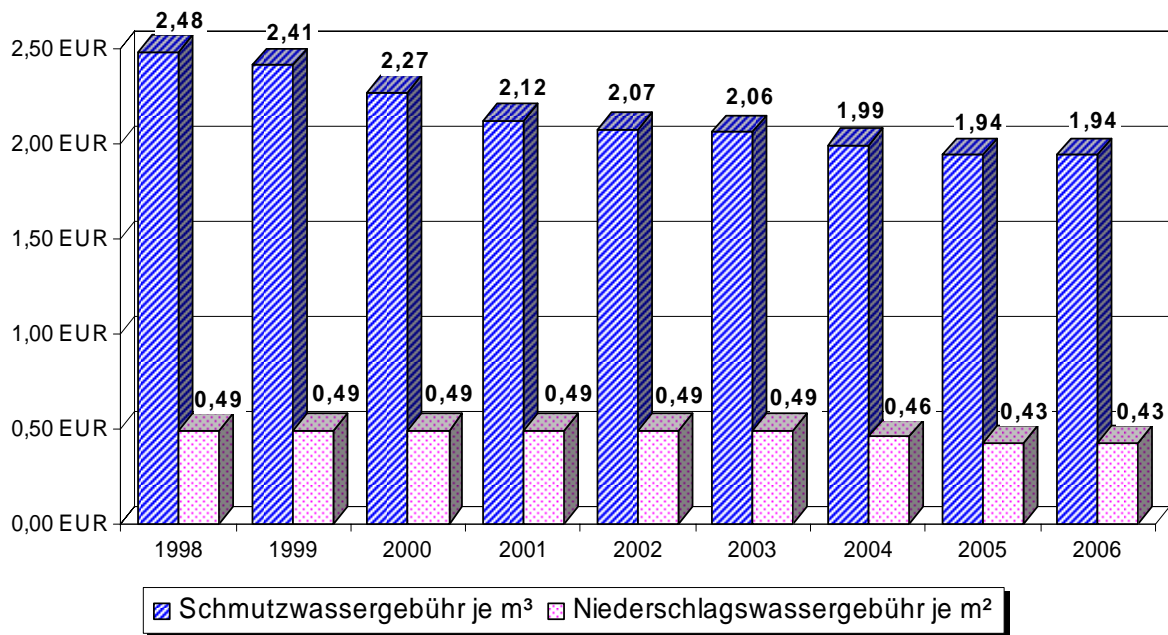
Gebührenkalkulation 2006 für die öffentliche Abwasseranlage

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2006 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostensätze für das Jahr 2006 zugrunde. Die Grundlage der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen ergeben sich aus der Anlage B.

Danach ergeben sich für 2006 folgende Gebührensätze:

		(2005)
• für Schmutzwasser	1,94 EUR/m ³	(1,94 EUR/m ³)
• für Niederschlagswasser	0,43 EUR/m ³	(0,43 EUR/m ³)

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren seit 1998:



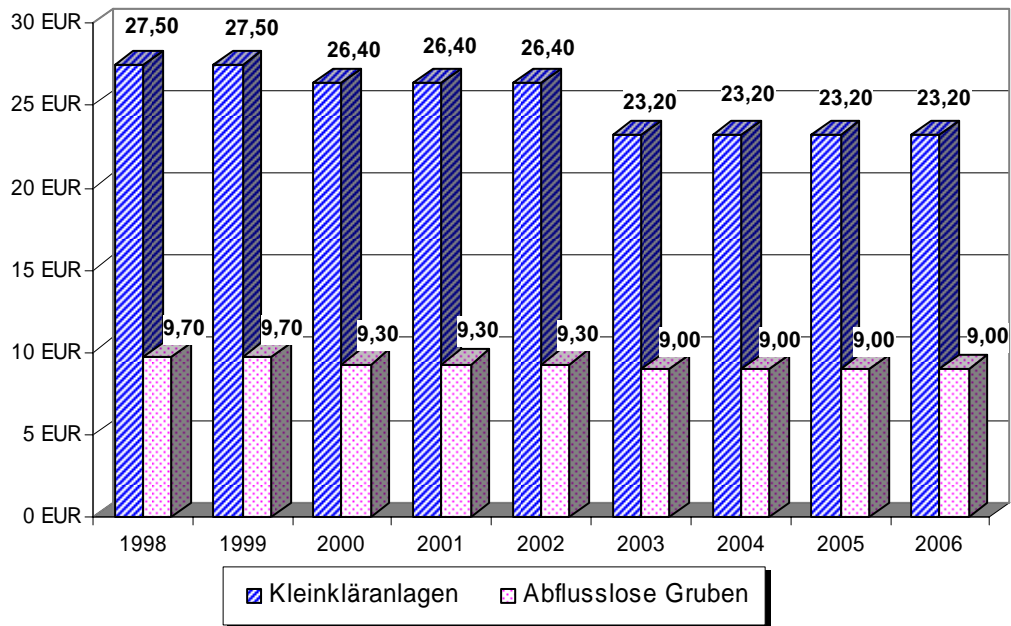
Gebührenkalkulation 2006 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührenkalkulation ist auf Seite 10 der Anlage B dargestellt.

Danach betragen die Gebührensätze für 2006:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| | | (2005) |
| • für Kleinkläranlagen | 23,20 EUR/m ³ | (23,20 EUR/m ³) |
| • für abflusslose Gruben | 9,00 EUR/m ³ | (9,00 EUR/m ³) |

In dem folgenden Schaubild wird die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich dargestellt.



Anlage A

XVI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S:666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6 – 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 51 – 66 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

1. In § 8 Abs. 2 Ziffer 2.6 Buchstabe b) wird der Betrag von „1,28 EUR“ Reinigungsanteil ersetzt durch „1,10 EUR“ und der Betrag von „0,66 EUR“ Ableitungsanteil ersetzt durch „0,84 EUR“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Gebührenkalkulation 2006

1. Allgemeines
2. Kostenartenrechnung
 - a) lfd. Kosten
 - b) kalkulatorische Kosten
3. Kostenverteilung
 - a) Kostenstellenrechnung
 - b) Kostenträgerrechnung
(Anteile für Schmutz- und Niederschlagswasser)
4. Erlöse
5. Maßstabseinheiten
6. Ermittlung der Gebührensätze
 - a) für die öffentliche Abwasseranlage
 - b) für die Abwasserabfuhr im Außenbereich
7. Kalkulationsübersicht

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentl. Abwasseranlage sowie für die Grundstücksentwässerung im Außenbereich Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kom-

munalabgabengesetzes (KAG NRW) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung bzw. der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenkalkulation für den Abwasserbereich wird anhand einer Kostenrechnung durchgeführt, die auf den im Wirtschaftsplan 2006 vorgesehenen Aufwandpositionen basiert. Aufgabe der Kostenrechnung ist die Erfassung, Verteilung und Zurechnung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehen.

Die Zusammenstellung der vorbezeichneten Kostenermittlung und Kostenverteilung ist als Übersicht der Kalkulation beigefügt (s. Ziffer 7. „Kalkulationsübersicht“).

2. Kostenartenrechnung

a) lfd. Kosten

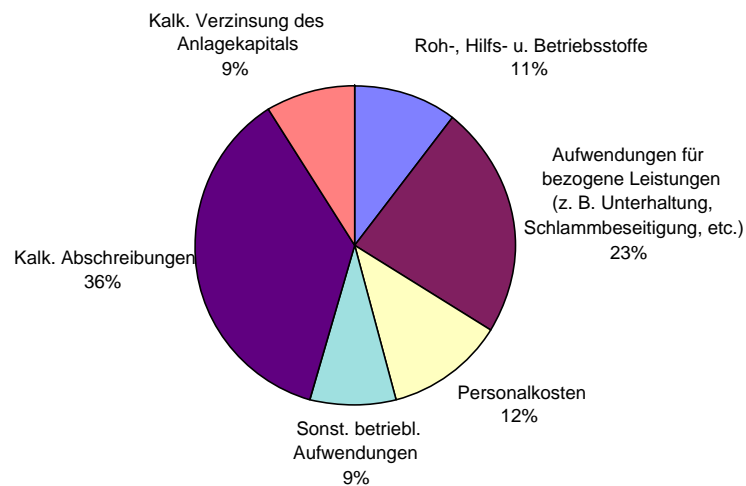
Die Kostenartenrechnung erfasst sämtliche Kosten, die bei der Erstellung der Leistungen anfallen. Kosten entstehen also durch den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen; so sind beispielsweise Löhne und Gehälter die Kostenarten für die Arbeitsleistungen, Materialkosten die Kostenarten für den Verbrauch von Stoffen und Abschreibungen die Kostenart, die die Wertminderung der Anlagegüter erfasst.

Der voraussichtlich im Jahr 2006 anfallende lfd. Aufwand ist im Einzelnen in der Kalkulationsübersicht unter Ziffer I aufgeführt. Er beträgt wie im Vorjahr insgesamt **4,3 Mio. EUR**.

Die gebührenpflichtigen Benutzer der Einrichtung haben aber einen Anspruch darauf, nur mit den Kosten belastet zu werden, die sich gerade durch die Erbringung der Leistung der Einrichtung ergeben. Dies lässt sich aus dem Verständnis von Leistung und Gegenleistung, wie es sich aus den §§ 4 und 6 KAG NRW ergibt, herleiten. Für die Gebührenkalkulation ist daher nicht der Gesamtbetrag der Aufwendungen zugrunde zu legen, da einzelne Kostenbestandteile nicht gebührenfähig umgelegt werden können (siehe Ziffer 3. a).

b) kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten - wie im Vorjahr **3,4 Mio. EUR** - bilden mit rd. 45 % weiterhin den größten Kostenblock. Sie bestehen aus den kalkulatorischen Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals.



- **Kalkulatorische Abschreibungen**

Der Sinn der kalkulatorischen Abschreibungen ist die Ansammlung von Beträgen für die Erneuerung des nach Ablauf der Nutzungsdauer verbrauchten Anlagegutes.

Bei der Berechnung der Abschreibungen unter Zugrundelegung des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes reicht die Summe der Abschreibungen später nicht aus, ein Anlagegut gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Dies wäre nur möglich in Zeiten absoluter Geldwertstabilität. Wird demgegenüber nach Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben, erhöhen sich die Abschreibungsbeträge jährlich im Einklang mit der allgemeinen Geldentwertung. Nur dadurch ist es schließlich möglich, die Mittel für die Ersatzbeschaffung von Investitionsgütern nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer in Zeiten steigender Preise annähernd aus dem kostenrechnenden Gebührenaufkommen zu erwirtschaften.

Der Wiederbeschaffungszeitwert der Anlagegüter wird anhand von Preisindizes des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NW) für das jeweilige Kalkulationsjahr ermittelt. Dabei wird für die Anlagen mit maschinentechnischer Ausrüstung (Zentralkläranlage und Regenbecken) der Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude sowie für alle anderen Anlagegüter der Preisindex für Ortskanäle zugrunde gelegt.

Daraus ergeben sich folgende kalkulatorischen Abschreibungen für 2006:

Anlagegruppe	Nutzungsdauer	Abschreibung 2006
Zentralkläranlage		
Baulicher Teil	40 Jahre	707.514 EUR
Maschinentechnik	10 Jahre	134.404 EUR

Elektrotechnik	25 Jahre	122.750 EUR
Schaltanlagen MSR	14 Jahre	113.372 EUR
Sonstiges	14 Jahre	6.491 EUR
Kanäle	50 Jahre	1.182.861 EUR
Druckrohrleitungen	40 Jahre	91.485 EUR
Regenbauwerke		
Baulicher Teil	40 Jahre	257.916 EUR
Maschinentechnik	10 Jahre	6.257 EUR
Elektrotechnik	25 Jahre	16.800 EUR
Sonstiges	14 Jahre	14.919 EUR
Sonstiges	10 Jahre	1.617 EUR
Pumpwerke	40 Jahre	14.105 EUR
Elektrotechnik	25 Jahre	23.020 EUR
Maschinentechnik	10 Jahre	9.556 EUR
Sonstiges	14 Jahre	846 EUR
Wasseran.	30 Jahre	55 EUR
Außenanlagen	10 Jahre	530 EUR
Fahrzeuge		
mit 5-jähr. Nutzungsdauer	5 Jahre	0 EUR
mit 6-jähr. Nutzungsdauer	6 Jahre	666 EUR
mit 10-jähr. Nutzungsdauer	10 Jahre	24.667 EUR
sonst. bewegl. Vermögen		
mit 3-jähr. Nutzungsdauer	3 Jahre	2.485 EUR
mit 4-jähr. Nutzungsdauer	4 Jahre	0 EUR
mit 5-jähr. Nutzungsdauer	5 Jahre	211 EUR
mit 10-jähr. Nutzungsdauer	10 Jahre	17.209 EUR
inv. Personalkosten	50 Jahre	8.531 EUR
Grundstücke	- 1	<u>0 EUR</u>
S u m m e		<u>2.758.267 EUR</u>

- **Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals**

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage aufgewandten Kapitals.

Dabei wird das Anlagekapital - entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NW – mit seinen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten zugrunde gelegt.

Für 2006 ergibt sich ein zu verzinsendes Kapital von **10.545.711 EUR.**

Der Mischzinssatz beträgt derzeit 6,25 %. Auf dieser Grundlage errechnen sich folgende kalkulatorischen Zinsen:

I) Anlagevermögen/Abschreibungen

- Stand des Anlagevermögens zum 31.12.2004	82.651.720 EUR
- hinzu Investitionsaufwendungen in 2005	<u>3.456.516 EUR</u>
voraussichtlicher Stand des Anlagevermögens zum 31.12.2005	86.108.236 EUR

¹ Grundstücke unterliegen nicht der Abschreibung, da sie nicht einem Werteverzehr unterworfen sind.

- bis zum 31.12.2004 aufgelaufene Abschreibungen nach Anschaffungswerten für das Anlagevermögen zum 31.12.2004	-37.928.773 EUR
- hinzu kalkulatorische Abschreibungen 2005 nach Anschaffungswerten für das Anlagevermögen zum 31.12.2004	-1.932.184 EUR
- hinzu kalkulatorische Abschreibungen 2005 nach Anschaffungswerten für die Investitionsaufwendungen in 2005	<u>-89.143 EUR</u>
voraussichtlicher Stand der Abschreibungen zum 31.12.2005	39.950.100 EUR

Summe I (Anlagevermögen abzgl. aufgelaufene Abschreibungen = Restbuchwert nach Anschaffungswerten zum 31.12.2005) **46.158.136 EUR**

II) Abzugskapital

- bis zum 31.12.2004 aufgelaufene Zuweisungen, Beiträge, u. ä. Dritter insgesamt	38.040.068 EUR
- hinzu voraussichtliche Kanalanschlussbeiträge in 2005:	238.000 EUR
- abzüglich Abzugskapital für inzwischen komplett abgeschriebenes Anlagevermögen	<u>-2.665.643 EUR</u>
Summe II	35.612.425 EUR

zu verzinsendes Anlagekapital zum 01.01.2006 (Summe I abzgl. Summe II) **10.545.711 EUR**

multipliziert mit dem Mischzinssatz von 6,25 %

Die kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2006 betragen **659.107 EUR**

3. Kostenverteilung

a) Kostenstellenrechnung

Der Betrieb des Abwasserwerkes wird in einzelne Bereiche eingeteilt, die nach den wichtigsten betrieblichen Funktionen gebildet werden. Jeder Funktionsbereich deckt eine Kostenstelle ab, für die die anteiligen Kostenarten ermittelt werden. Während die Kostenartenrechnung zeigt, welche Kosten entstehen werden, gibt die Kostenstellenrechnung Aufschluss darüber, wo die Kosten anfallen. Sie erfasst damit die Kosten am Ort ihrer Entstehung.

Soweit möglich, erfolgt die Zurechnung der lfd. Kosten direkt bei den jeweiligen Kostenstellen (Einzelkosten). Andernfalls werden erfahrungsgemäße, den wahrscheinlichen Verursachungsgrad wiedergebende Verteilungsschlüssel verwendet.

Die Stadt Coesfeld erhebt für den Bereich der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Voraussetzung für eine getrennte Betrachtung der Kosten für Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits ist eine Aufteilung der ansonsten einheitlichen Abwassereinrichtung in die Teileinrichtungen, die hinsichtlich ihrer Funktion zu unterschiedlichen Anteilen der Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung dienen. Somit werden folgende Endkostenstellen gebildet:

für die öffentliche Abwasseranlage:

- Kläranlage
- Regenbauwerke
- Kanäle
 - a) Schmutzwasserkanäle
 - b) Niederschlagswasserkanäle
 - c) Mischwasserkanäle
- Pumpwerke
- Druckrohrleitungen

ferner für die Abwasserabfuhr im Außenbereich:

- Kleinkläranlagen
- Abflusslose Gruben

Die Auswahl ist nach dem Kriterium vorgenommen, dass jede Teileinrichtung für sich genommen einen eindeutig abgrenzbaren Funktionsbereich abdeckt, dem in der Folge die lfd. und kalkulatorischen Kosten möglichst eindeutig zugerechnet werden können. Zusammen decken diese Teilbereiche das gesamte Spektrum der Leistungserstellung im Abwasserbereich der Stadt Coesfeld ab.

Daneben werden Vorkostenstellen gebildet, um die Kosten zu erfassen, die nicht direkt den Endkostenstellen zugeordnet werden können:

- Sachneutraler Aufwand
- Periodenfremder Aufwand
- Betriebsführung
- Sonstiger umlagefähiger Aufwand

Um die bei den Vorkostenstellen „Sachneutraler Aufwand“ und „Periodenfremder Aufwand“ ausgewiesenen Beträge handelt es sich um Aufwendungen, die nicht durch Abwassergebühren erwirtschaftet werden (z. B. Abführung der Kleineinleiterabgabe an das Landesumweltamt; Verluste, die durch vorzeitige Abgänge beim Anlagevermögen entstehen; etc.). Dagegen werden die Vorkostenstellen „Betriebsführung“ und „Sonstiger umlagefähiger Aufwand“ nach der Erfassung sämtlicher Kosten aufgelöst und der Gesamtaufwand hierfür auf die Endkostenstellen (z. B. Kläranlage, Kanäle, etc.) verteilt.

Somit werden bei der Gebührenkalkulation nur die nach dem Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Grundsätze berücksichtigt (siehe § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NW).

b) Kostenträgerrechnung (Anteile für Schmutz- und Niederschlagswasser)

Aufgrund der vorbezeichneten Kostenstellengliederung erfolgt die Kostenverteilung wiederum nach den sich für die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser ergebenden Prozentanteilen (vgl. Zeile 34 der Kalkulationsübersicht).

Für 2006 ergibt sich ein Anteil für **Niederschlagswasser** von **2.091.925 EUR** oder **27,93 %** der Gesamtkosten. Der **Schmutzwasseranteil** beträgt **5.397.905 EUR** oder **72,07 %** (vgl. Zeilen 35 und 36 der Kalkulationsübersicht).

4. Erlöse

Folgende Erlöse werden im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtung 2006 gebührenmindernd in Ansatz gebracht:

Aktiviert Eigenleistungen	139.650 EUR
Gebührenüberschüsse aus 2003 u. 2004	235.806 EUR
Erstattung für Höven (Gemeinde Rosendahl)	21.200 EUR
Stromerzeugung Zentralkläranlage	102.229 EUR
Erstattung der Abwasserabfuhr im Außenbereich	3 230 EUR
Überschussschlamm Deponie	10.000 EUR
Zinseinnahmen	1.000 EUR
Auflösung von Rückstellungen	1.000 EUR
Sonstige Erträge	5 000 EUR
	<u>519.115 EUR</u>

5. Maßstabseinheiten

a) Schmutzwasser

Als Gebührenmaßstab für das Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch ein sachgerechter und zweckmäßiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auch von der Rechtsprechung anerkannt ist.

Dabei werden die voraussichtlichen Verbrauchsmengen 2006 anhand der Frischwasserbezüge geschätzt, die im letzten Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Coesfeld GmbH in den einzelnen Abrechnungsbezirken bezogen wurden. Bei einigen größeren Betrieben wird die Abwassermenge direkt per Induktivem Messgerät (IDM) gemessen.

Für 2006 werden rd. **2.460.000 m³** als Maßstabseinheiten angesetzt. Der Vorjahreswert betrug 2.415.000 m³. Die Steigerung ist im wesentlichen auf mehr betriebliche Abwässer zurückzuführen.

b) Niederschlagswasser

Für das Niederschlagswasser kommen als brauchbarer Maßstab die bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die städt. Kanalisation gelangen kann, in Betracht. Auch diese müssen für das Jahr 2006 prognostiziert werden:

- Die anzusetzende bebaute und befestigte Fläche für die Grundstücke im kanalisiertem Stadtgebiet beträgt vorauss. rd. **2.719.000 m²**.
- Hinzu kommen die öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, etc.), deren auftretendes Oberflächenwasser ebenfalls der Kanalisation zugeführt wird. Diese betragen lt. Kataster sowie eigenen Erhebungen voraussichtlich rd. **1.638.000 m²**.

zusammen: **4.357.000 m²**

Für 2006 werden rd. **4.357.000 m²** als Maßstabseinheiten angesetzt. Der Vorjahreswert betrug 4.279.500 m². Die Flächengewinne sind im Wesentlichen auf die Nachermittlung in Gewerbegebieten und auf das neue Wohngebiet „Gartenstadt Nord-West“ zurückzuführen.

6. Ermittlung der Gebührensätze

a) für die öffentliche Abwasseranlage

Der Gebührensatzermittlung für 2006 werden die in der Kalkulationsübersicht errechneten Gesamtkosten, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, zugrunde gelegt. Hiervon abzusetzen sind die Erlöse und die Gebührenüberschüsse aus 2003 und 2004. Die verbleibenden ansatzfähigen Kosten werden auf die Maßstabseinheiten verteilt.

Im Schmutzwasserbereich werden die verbleibenden ansatzfähigen Kosten in einen Reinigungs- und einen Ableitungsanteil aufgeteilt. Maßgebend ist das Verhältnis der Endkostenstelle Kläranlage = 3.219.359 EUR zu den übrigen Endkostenstellen = 2.178.546 EUR. Der Ableitungsanteil wird durch die einfache Abwassermenge = 2.460.000 cbm geteilt, der Reinigungsanteil durch die entsprechend den Verschmutzungszuschlägen gewichtete Abwassermenge = 2.758.100 cbm. Die sich ergebenden Gebührenanteile bilden zusammen den Gebührensatz für „Normal“-Verschmutzer.

	Niederschlagswasser		Schmutzwasser
I. Lfd. u. kalk. Kosten		2.091.925 EUR	5.397.905 EUR
II. Erlöse	% NW/SW		
Aktivierete Eigenleistungen	28/72	39.102 EUR	100.548 EUR
Erstattung für Höven (Gemeinde Rosendahl)		8.800 EUR	12.400 EUR
Stromerzeugung Kläranlage	10/90	10 223 EUR	92.006 EUR
Erstattung der Abwasser- abfuhr im Außenbereich	10/90	323 EUR	2.907 EUR
Überschussschlamm Deponie	10/90	1.000 EUR	9.000 EUR
Zinseinnahmen	28/72	280 EUR	720 EUR
Auflösung Rückstellungen	28/72	280 EUR	720 EUR
Sonstige Erträge	28/72	<u>1 400 EUR</u>	<u>3 600 EUR</u>
		61.408 EUR	221.901 EUR
III. Gebührenüberschuss aus 2003 und 2004		147.045 EUR	88.761 EUR
IV. Ansatzfähige Kosten (Summe I abzgl. Summen II u. III)		<u>1 883.472 EUR</u>	<u>5.087.243 EUR</u>
		davon 40,4 % Ableitung 2.055.246 EUR	59,6 % Reinigung 3.031.997 EUR
V. Maßstabseinheiten	4357.000 m ²	2.460.000m ³	2.758.100 m ³
VI. Gebührensätze (IV : V)	0,43 EUR/m²	0,84 EUR/m³	1,10 EUR/m³
		1,94	EUR/m³

(Vorjahr) (0,43 EUR/m²) (1,94 EUR/m³)

b) Ermittlung der Gebührensätze für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Kosten	Kleinkläranlagen	Abflusslose Gruben
1. Unternehmerkosten		
a) 133 Anfahrten bei Kleinkläranlagen à 31,13 EUR = rd. 4.140 EUR		
580 m ³ Schlamm aus Kleinkläranlagen à 6,23 EUR = rd.3.610 EUR		
b) 12 Anfahrten bei abflusslosen Gruben à 31,13 EUR = rd.		370 EUR
325 m ³ Abwasser aus abflusslosen Gruben à 6,23 EUR = rd.		2.020 EUR
2. Kostenanteil am Klärwerk		
a) 580 m³ aus Kleinkläranlagen		
x 1,10 EUR/m ³ (Reinigungsanteil Schmutzwassergebühr)		
x 4,5 (Starkverschmutzerzuschlag) = rd.	2.870 EUR	
b) 325 m³ aus abflusslosen Gruben		
x 1,10 EUR/m ³ (Reinigungsanteil Schmutzwassergebühr) = rd.		360 EUR
3. Kosten der Betriebsführung	2.500 EUR	260 EUR
4. Sonstige ansatzfähige Kosten ²	1 745 EUR	349 EUR

² siehe Kalkulationsübersicht, Spalten O und P, Zeilen 21 und 32

5. Erlöse

Hier erfolgt eine gebührenmindernde Anrechnung der Überschüsse aus 2004

	-1.415 EUR	-437 EUR
<hr/>		
Summe der ansatzfähigen Kosten	13.450 EUR	2.922 EUR
Maßstabseinheiten (siehe 1.)	580 m ³	325 m ³
Gebührensätze (abgerundet)	23,20 EUR/m³	9,00 EUR/m³
(Vorjahr)	(23,20 EUR/m ³)	(9,00 EUR/m ³)

Kalkulation aufgestellt:
Coesfeld, 23.11.2005
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
i. A.

gez. Klaus Maschlanka